

**11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kohlstattweg“
Abwägungs- und Beschlussvorschlag**

09.05.2022

Von folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen bzw. keine Stellungnahmen relevant:

- Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde)
- Regierungspräsidium Tübingen
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Straßenverkehrsbehörde Bad Waldsee
- Thüga Energienetze GmbH
- Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe
- Deutsche Telekom GmbH
- Unity Media BW GmbH
- Kreisbauernverband Ravensburg
- BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Gemeinde Baidt
- Gemeinde Bergatreute
- Gemeinde Eberhardzell
- Gemeinde Ingoldingen
- Gemeinde Wolfegg
- Gemeinde Wolpertswende
- Stadt Aulendorf
- Stadt Bad Schussenried
- Stadt Bad Wurzach

	Institution/Person	Stellungnahme/Anregung	Vorschlag für Abwägung.
	I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Netze BW GmbH (04.04.2022)	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich 0,4-720-kV-Kabel. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter Telefon +49 7351 53 -22 30 Telefax +49 7351 53 -21 35 E-Mail leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zudem von einer 20-kV-Freileitung überspannt. Von unseren Freileitungen ist gemäß beiliegendem Merkblatt der nah DIN	Wird zur Kenntnis genommen. Die 20-kV-Freileitung ist im Plan dargestellt.

		VDE 0210 vorgeschriebene Schutzabstand einzuhalten. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
2	Regierungspräsidium Stuttgart (07.04.2022)	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken. 2. Archäologische Denkmalpflege Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird mit aufgenommen.
3	Landratsamt Ravensburg (22.04.2022)	A. Gewerbeaufsicht, Vermessung-/Flurbereinigung, Landwirtschaft, Oberflächengewässer, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser Keine Anregungen B. Naturschutz Es wird um Ergänzung der Ziff. 3.7. S.11, 12 gebeten. Im Bebauungsplanverfahren hat eine Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild stattzufinden, da bei einer Gebäudehöhe von bis zu 12 m Höhe der Geltungsbereich	Wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird dort geändert und dahingehend ergänzt, dass eine Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild im Bebauungsplanverfahren erforderlich ist.

		<p>von drei Seiten einsehbar ist und direkt an den Außenbereich angrenzt.</p> <p>C. Abwasser Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>	
--	--	--	--